

## Kindertagespflege während der Corona-Pandemie - Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe?

Für bestimmte Personengruppen besteht nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf.

Die Informationen dazu werden vom Robert-Koch-Institut regelmäßig aktualisiert und im "[SARS-CoV-2-Steckbrief zur Coronavirus-Krankheit-2019 \(COVID-19\)](#)" veröffentlicht.

Der Steckbrief kann laut Robert-Koch-Institut insoweit jedoch nur eine Orientierung geben.

Das Institut verweist ausdrücklich darauf, dass die Vielfalt verschiedener - vermutlich begünstigender - Vorerkrankungen und ihrer Schweregrade sowie die Vielzahl anderer Einflussfaktoren wie Alter, Geschlecht, Gewicht, bestimmte Verhaltensweisen, passende medikamentöse bzw. therapeutische Einstellung und deren individuelle Kombinationsmöglichkeiten die Risiko-Einschätzung erschweren.

Eine generelle Festlegung zur Einstufung in eine Risikogruppe wird daher nicht vorgenommen. Die Einstufung erfordert vielmehr eine personenbezogene Risiko-Einschätzung im Sinne einer (arbeits-)medizinischen Beurteilung im jeweiligen Einzelfall.

Hat eine Kindertagespflegeperson Sorge, zur Risikogruppe zu gehören, dürfte daher eine ärztliche Beratung und Beurteilung empfehlenswert sein.

Ergibt sich ein erhöhtes Risiko, kann die vereinbarte Betreuungsleistung für die Kindertagespflegeperson u. U. unzumutbar sein, wenn dem nicht mit der besonderen Beachtung von Hygieneschutzmaßnahmen begegnet werden kann.

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration hat generelle „*Hygieneempfehlungen zum Schutz von Kindern und Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen sowie von Kindertagespflegepersonen in Hessen während der SARS-CoV-2-Pandemie*“ (Stand: 24. Juni 2020) erstellt, die unter folgendem Link abrufbar sind: [https://soziales.hessen.de/sites/default/files/media/hsm/240617\\_hmsi\\_hygieneempfehlungen\\_regelbetrieb.pdf](https://soziales.hessen.de/sites/default/files/media/hsm/240617_hmsi_hygieneempfehlungen_regelbetrieb.pdf)

Durch die Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen kann laut Ministerium die Übertragungswahrscheinlichkeit gesenkt und Infektionsrisiken minimiert werden. Den Empfehlungen liegt die Annahme zugrunde, dass sich das Abstandsgebot im Kontakt mit jüngeren Kindern im Grunde kaum umsetzen lässt.

Ob die Kindertagespflegetätigkeit weiterhin ausgeübt wird, entscheiden selbstständig tätige Kindertagespflegeperson letztlich in eigener Verantwortung.

Es besteht auch in Fällen, in denen die Kindertagespflegeperson nach ärztlicher Einschätzung zur Risikogruppe gehört, kein grundsätzliches Tätigkeitsverbot.

Bei Verdacht einer Erkrankung an COVID-19 bzw. bei Auftreten von COVID-19-Fällen in der Kindertagespflege sind allerdings das Gesundheitsamt und der zuständige Jugendhilfeträger (Jugendamt) zu benachrichtigen.

In diesen Fällen und in Fällen, in denen Kontakt mit infizierten Personen bestand, kann das Gesundheitsamt ein Tätigkeitsverbot aussprechen bzw. die Quarantäne anordnen. Daraus können sich im Einzelfall auch Entschädigungsansprüche nach § 56 IfSG ergeben.

Kindertagespflegepersonen, die bei der BGW gesetzlich unfallversichert sind, stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn sie sich im Rahmen ihrer versicherten Tätigkeit mit Covid-19 infizieren.

[https://www.bgw-online.de/DE/Home/Branchen/News/Coronavirus\\_node.html#doc632104body-Text5](https://www.bgw-online.de/DE/Home/Branchen/News/Coronavirus_node.html#doc632104body-Text5)